

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Mit Gott auf Schalke e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Ennepetal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des geistlichen und kulturellen Lebens, um den Glauben an Gott in einer säkularisierten Zeit wieder neu zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit Fußballprofis, Journalisten und Fans, insbesondere des FC Schalke 04 zusammen; für diese und mit diesen gestaltet der Verein Informationsveranstaltungen sowie Gottesdienste und bietet Gesprächskreise an. Der Verein verbreitet elektronische Informationsträger und Literatur selbst oder durch Dritte, insbesondere das Buch „Mit Gott auf Schalke“. Zu diesem Zweck können Gesellschaften jeder Form betrieben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Jede natürliche Person
  - b) Jede juristische Person

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung des Mitgliedes,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Tod des Mitgliedes,
  - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Sie muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen um Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Beiträge des Vereins, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
6. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

2. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder eMail zuzuleiten.
5. Eine Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu begründen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Er muss nicht Vereinsmitglied sein.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Erfolgt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls ein schriftlich begründeter Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.  
  
Auf die Einspruchsmöglichkeit und die Fiktion der Genehmigung nach Fristablauf ist bei der Übersendung des Protokolls hinzuweisen.  
  
Über Protokolleinsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
13. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung regeln, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9 Zuständigkeit, Aufgaben und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl eines Versammlungsleiters,
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Wahl- u. Abberufung des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl- u. Entlastung von Rechnungsprüfern,
  - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes,
  - Erlass von Ordnungen,
  - Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer Aufnahmegebühr und von Umlagen,
  - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Einstimmigkeit.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer.
2. Die Vorgenannten bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann einen Protokollführer hinzuziehen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten und vom Leiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Beiräte**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für unterschiedliche Sachbereiche Beiräte bilden.
2. Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Vorstand berufen. Ein Beirat umfasst höchstens sechs Personen. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedem Beirat gehört zusätzlich mindestens ein Vorstandsmitglied an.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder eines Beirates abberufen. Mit Ausnahme eines Vorstandsmitgliedes kann eine Person nicht in mehr als zwei Beiräten Mitglied sein.
4. Soweit erforderlich, kann sich ein Beirat eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder einem Beirat angehören.
2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

3. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Allianz-Mission e.V. mit Sitz in Dietzhöhlthal-Ewersbach.

Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

